

27/XI. 1915

Kriegsschäden in Galizien und in der Bukowina.

Die „Korr. Wilhelm“ verlautbar:

Durch die Kriegereignisse wurden in Galizien und in der Bukowina zahlreiche Schäden verursacht. Wenn auch bei dem Fehlen jedweder Rechtsnorm eine Verbindlichkeit des Staates zum Ersatz der Kriegsschäden nicht besteht, so erscheint es doch erforderlich, schon jetzt den Umfang der an Privateigentum angerichteten Schäden festzustellen, da zu besorgen ist, daß die Schäden sich verweisen und deren Konstatierung später nur mit großen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte. Demzufolge wurden die k. k. galizische Statthalterei und die k. k. Bukowinaer Landesregierung beauftragt, in allen Gebieten dieser Kronländer, die vom Feinde frei sind, erforderliche Erhebungen einzuleiten, welche vorläufig nur zu informativen Zwecken dienen werden und eine möglichst vollständige Uebersicht der im Lande angerichteten Schäden und der daraus resultierenden Wirtschaftslage zu liefern haben.

Die Ermittlung der Kriegsschäden wird grundsätzlich nur über Anmeldung der Geschädigten erfolgen, welche entweder schriftlich oder protokolllarisch bei der zuständigen politischen Behörde einzureichen ist. Zur Anmeldung sind nur die amtlichen, von dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden, welche von den politischen Bezirksbehörden in Galizien und in der Bukowina unentgeltlich verabfolgt werden, und zwar sind dies: Vordruck A für landwirtschaftliche Betriebe, B und C für gewerbliche und Bergbaubetriebe. Diese Vordrucke sind nach Maßgabe der in denselben gegebenen Anleitung von allen übrigen Geschädigten anderer Berufs-kategorien und Erwerbszweige mit Ausnahme der Landwirte zu benutzen. Vordruck D dient für geringe Schäden, welche insgesamt den Betrag von 1000 K. nicht übersteigen. Uebrigens ist zur Anmeldung von Schäden, deren Gesamtsumme den Betrag von 1000 K. nicht übersteigt, die Ausfüllung eines Vordruckes nicht erforderlich. Solche Schäden sind bei dem Gemeinde-(Gutsgebietes-) Vorsteher derjenigen Gemeinde (Gutsgebietes), in welcher die unbewegliche Sache liegt, und die bewegliche Sache ihren gewöhnlichen Standort hatte, mündlich anzumelden, welcher dieselben in

den Vordruck für Gesamtanmeldungen (Vordruck D) eintragen und an die zuständige politische Bezirksbehörde einsenden wird. Die Vordrucke sind in den landesüblichen Sprachen aufgelegt.

Die Frist für die Anmeldung ist bis Ende Dezember 1915 festgesetzt worden. Diese Frist hat jedoch nicht die Rechtswirkung einer Fallfrist, insbesondere nicht für die im Felde stehenden Personen, welchen es derzeit nicht möglich ist, ihre Schäden anzumelden.

Als Kriegsschäden gelten alle durch die unmittelbare Einwirkung des Krieges an beweglichem und unbeweglichem Eigentum im Inlande (Binnengewässern) entstandenen wirklichen Sachschäden, in soweit sie nicht offenbar unter das Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912, RGW. Nr. 236, beziehungsweise die kaiserliche Verordnung vom 9. Jänner 1915, RGW. Nr. 7, fallen. In diesem Sinne werden als Kriegsschäden angegeben: 1. alle sachlichen Leistungen an den Feind und alle durch den Feind verursachten Schäden, in beiden Fällen, sofern sie nicht etwa schon vergütet worden sind; 2. durch eigene oder verbündete Truppen verursachte Operationsschäden. Insbesondere die durch Beschädigung hervorgerufene Beschädigung, Vernichtung oder Niederbrennung einzelner Gebäude oder Ortsteile durch die Kampftruppen aus militärischen Rücksichten (zum Beispiel um einen Ausschuss zu gewinnen oder um die Benützung der Objekte durch den Feind zu verhindern). Der Schaden an Privatobjekten, der durch das Uebergreifen des Feuers von einem in Brand gesteckten Objekt entstand, ist jedenfalls Kriegsschaden.

3. Schäden durch Exzesse und Plünderungen.

Nicht anzumelden sind die durch den Kriegszustand im allgemeinen oder die durch denselben hervorgerufene Wirtschaftslage verursachten indirekten Schädigungen, wie zum Beispiel entgangener Gewinn infolge Behinderung oder Erschwerung des Anbaues, der Ausübung eines Gewerbes, Entfall von Miet- oder Pachtzins usw., Schädigungen bloßer Vermögensinteressen, Erwerbsmöglichkeiten und dergleichen.

Schäden, für welche der Geschädigte schon eine Vergütung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erhalten hat, sind nicht neuerdings als Kriegsschäden anzumelden.

Die Ermittlung der angemeldeten Schäden erfolgt durch die nach § 33 des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, RGW. Nr. 236, eingefetzten für den zuständigen politischen Bezirk bestehenden Bezirkskommissionen, welche bei diesen Erhebungen für die Abschätzung der Kriegsschäden jedenfalls beide Sachverständige beizuziehen haben.

Die Kriegsschadenbezirkskommissionen haben in der Regel an Ort und Stelle, womöglich unter Zuziehung der Geschädigten und glaubwürdigen Zeugen, die Schäden zu erheben und abzuschätzen. Die Ueberprüfung der von den Bezirkskommissionen einlangenden Schadenermittlungsoperante obliegt den bei der galizischen Statthalterei, beziehungsweise der Bukowinaer Landesregierung bestehenden Landeskommissionen.